



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn ...,
 2. der Frau ...,
 3. des Herrn ...,
 4. des Kindes ...,
- zu 4) vertreten durch die Kläger zu 1) und 2),
sämtlich wohnhaft: ...,

Kläger und Berufungskläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Gabriele Dietrich und Kollegen,
Bismarckring 3, 65183 Wiesbaden,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt: der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrecht

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 6. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Schulz,
Richterin am Hess. VGH Fischer,
Richter am VG Ehrmanntraut,
ehrenamtlichen Richter Bachmann,
ehrenamtliche Richterin Backes

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 2006 für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 11. November 2003 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich derjenigen des Zulassungsantragsverfahrens zu je einem Viertel zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die am r 1966 und 1960 geborenen Kläger zu 1) und 2) sind geschiedene Eheleute und die Eltern der am r 1989 und 1990 geborenen Kläger zu 3) und 4). Die Kläger sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und haben vor ihrer Ausreise in in der Provinz Mus gelebt.

Sie reisten im April 1993 in das Bundesgebiet ein und beantragten anschließend erstmals ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung wurde angegeben, der Kläger zu 1) habe die PKK unterstützt und sei deshalb mehrere Male festgenommen und misshandelt worden.

Die Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nachfolgend Bundesamt) vom 10. Mai 1993 wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 30. August 1995 (9 E 6013/93) abgewiesen, da die Angaben der Kläger insgesamt für unglaubhaft gehalten wurden. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des erkennenden Gerichtshofs vom 10. Juli 1996 abgelehnt (12 UZ 3667/95).

Am 28. August 1996 stellten die Kläger einen Folgeantrag. Zur Begründung wurden Schreiben des Vorsitzenden des Gemeinderates sowie einer inhaftierten Person vorgelegt, aus denen sich ergeben sollte, dass in der Türkei nach dem Kläger gesucht wird.

Mit Bescheid vom 19. Februar 1997 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Die dagegen gerichtete Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden (7 E 30689/97.A) wurde am 19. September 1997 zurückgenommen.

Mit Schriftsatz vom 1. Oktober 1997 stellten die Kläger einen weiteren Folgeantrag. Zur Begründung legten sie die mit einem türkischen Rechtsanwalt geführte Korrespondenz ihres Bevollmächtigten sowie ein Verhandlungsprotokoll des türkischen Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir vom 2. September 1996, ein Schreiben der Gendarmeriekommandantur Karliova vom 8. August 1996 und ein Festnahmeersuchen des 3. Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir an die Gendarmeriewache vom 22. August 1997 vor, woraus sich ergeben sollte, dass gegen den Kläger zu 1) ein Verfahren vor dem 3. Staatssicherheitsgericht Diyarbakir wegen Verdachts der Unterstützung der PKK anhängig sei und er mit Haftbefehl gesucht werde. Außerdem machten die Kläger zu 1) und 2) geltend, sich im Bundesgebiet exilpolitisch zu betätigen. Der Kläger zu 1) sei Mitglied von KOMKAR und habe beispielsweise in einer PKK-nahen Zeitung für die Teilnahme an einer pro-kurdischen Demonstration im Oktober 1997 in Köln geworben.

Daraufhin erkannte das Bundesamt mit Bescheid vom 24. Juli 1998 die Kläger als Asylberechtigte an und stellte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest.

Auf die Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hin hob das Verwaltungsgericht Wiesbaden mit Urteil vom 25. Januar 2000 (7 E 30986/98.A) den Bundesamtsbescheid auf. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, eine Überprüfung der von den Klägern vorgelegten Unterlagen durch das Auswärtige Amt habe ergeben, dass es sich um Fälschungen handele. Die exilpolitischen Aktivitäten

der Kläger zu 1) und 2) seien nicht dergestalt, dass sie aus diesem Grund in das Blickfeld türkischer Behörden geraten seien.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des erkennenden Senats vom 23. April 2002 (6 UZ 865/00.A) abgelehnt.

Mit Bescheid vom 7. November 2002 stellte das Bundesamt daraufhin fest, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und drohte den Klägern die Abschiebung in die Türkei an. Die dagegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Wiesbaden mit Urteil vom 11. November 2003 ab (7 E 2326/02.A). Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des erkennenden Senats vom 16. Februar 2004 (6 UZ 3567/03.A) abgelehnt.

Mit Schriftsatz vom 18. Juli 2002 stellten die Kläger einen weiteren Asylantrag und begründeten diesen mit einem fortgesetzten, verstärkten exilpolitischen Engagement in der Bundesrepublik Deutschland. Die Kläger zu 1) und 2) hätten sich wiederholt in Briefen und Anzeigen zur kurdischen Sache geäußert und an verschiedenen Veranstaltungen und Demonstrationen teilgenommen. Außerdem sei der Kläger zu 1) inzwischen in den Vorstand der kurdischen Gemeinschaft Frankfurt gewählt worden.

Mit Bescheid vom 8. November 2002 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie eine Abänderung des Bescheides vom 24. Juni 1996 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab und drohte den Klägern die Abschiebung in die Türkei an. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die von den Klägern vorgetragene einzelnen exilpolitischen Aktivitäten seien qualitativ nicht neu und fielen nicht aus dem Rahmen der bereits im vorherigen Asylfolgeverfahren geltend gemachten politischen Betätigung.

Am 18. November 2002 haben die Kläger Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden erhoben (7 E 2325/02.A).

Zur Begründung haben sie vorgetragen, die Kläger zu 1) und 2) hätten am 22. April 2003 an einer Sendung des Senders Mesopotamya-TV teilgenommen. Aufgrund ihrer dortigen Äußerungen (Gutheißen der KADEK-Erklärung vom 18.04.2003, Forderung nach Beendigung der Isolationshaft für den Vorsitzenden der KADEK Öcalan sowie

Bezeichnung des KADEK-Vorsitzenden als "Herrn Öcalan") müssten sie mit der Einleitung eines Strafverfahrens wegen "Propaganda für die PKK bzw. KADEK" gemäß Art. 169 des Türkischen Strafgesetzbuchs (TStGB) und anderer Bestimmungen des politischen Strafrechts im TStGB rechnen. Türkische Sicherheitsbehörden überwachten unter anderem auch diesen Fernsehsender und werteten dessen Sendungen aus. Es sei daher davon auszugehen, dass die Kläger zu 1) und 2) den Sicherheitsbehörden in der Türkei bekannt seien. So seien sie zum Beispiel von Freunden in der Heimat in der Sendung erkannt und darauf angesprochen bzw. deswegen angeschrieben worden. Außerdem werde der Kläger zu 1) von türkischen Sicherheitskräften wegen Unterstützung der PKK gesucht. Dies ergebe sich aus einem Auszug aus dem Nüfusregister vom 25. Juli 2003 nebst deutscher Übersetzung, einem Schreiben der Gendarmeriekommandantur vom 22. Juli 2003 nebst deutscher Übersetzung sowie einem Schreiben des Rechtsanwaltes vom 29. September 2003. In dem Nüfusregisterauszug sei vermerkt, dass der Kläger zu 1) von der Kommandantur der Gendarmerie gesucht werde. Sein Vater sei wegen der Ausstellung eines eigenen Nüfus zur Registerbehörde gegangen und habe den Originalnüfusauszug erhalten. Der Vater habe die Übersendung dieses Registerauszugs per Fax an die Kanzlei des Bevollmächtigten veranlasst. Die Originale seien kürzlich eingetroffen. Der Vater sei auch persönlich zur Gendarmeriekommandantur des Kreises gegangen und habe dort das Schreiben vom 22. Juli 2003 erhalten. Er habe dann die Versendung des Schreibens per Fax und später per Original veranlasst. Der Vater habe dem Kläger zu 1) telefonisch versichert, dass die beiden Dokumente echt seien. Zudem korrespondiere der Inhalt der vorgelegten Dokumente mit der Aussage des Vorstehers des Dorfes, Herrn, wonach dieser während seiner Zeit als Dorfvorsteher einige Male zur Gendarmeriewache bestellt worden und dort nach der Anschrift der Kläger zu 1) und 2) befragt worden sei. Darüber hinaus haben die Kläger im Einzelnen dargelegt, warum nach ihrer Auffassung keine Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Dokumente bestehen.

Nachdem bereits mehrere Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ohne Erfolg geblieben waren (7 G 2341/02.A, 7 G 304/03.A, 7 G 855/03.A, 7 G 1278/03.A),

hat das Verwaltungsgericht die Klage mit Urteil vom 11. November 2003 abgewiesen. Zur Begründung hat es unter näherer Darlegung ausgeführt, die vorgelegten Dokumente seien gefälscht, wie das Gericht aus eigener Sachkunde beurteilen könne. Die neuerlich geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten seien wiederum nicht geeignet, die Aufmerksamkeit türkischer Behörden auf sich zu ziehen.

Auf Antrag der Kläger hin hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 16. Februar 2004 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, weil die Kläger durch verschiedene Hinweise Zweifel an der Sachkunde des Gerichts im Hinblick auf die Beurteilung der Echtheit der vorgelegten Dokumente geweckt hätten, denen das Verwaltungsgericht durch Einholung der beantragten Auskunft des Auswärtigen Amtes hätte nachkommen müssen.

Der Senat hat auf Antrag der Kläger hin der Beklagten mit Beschluss vom 16. Februar (6 Q 379/04.A) im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der zuständigen Ausländerbehörde gegenüber zu erklären, dass bis zum rechtskräftigen Abschluss des Berufungsverfahrens eine Abschiebung vorläufig nicht vollzogen werden darf.

Im Berufungsverfahren haben die Kläger ihr erstinstanzliches Vorbringen vertieft.

Der Senat hat mit Beschluss vom 22. März 2004 Beweis über die Echtheit der von den Klägern vorgelegten Dokumente sowie die Tätigkeit des Rechtsanwalts i für den Kläger zu 1) durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes erhoben. Das Auswärtige Amt hat in seiner Auskunft vom 21. Juli 2004 mitgeteilt, das vorgelegte Schreiben der Gendarmeriekommandantur vom 22. Juli 2003 sei gefälscht, der vorgelegte Auszug aus dem Personenstandsregister vom 25. Juli 2003 jedoch echt. Rechtsanwalt habe für den Kläger einen Registerauszug beschafft, sei ansonsten aber nicht für ihn tätig geworden. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21. Juli 2004 Bezug genommen.

Die Kläger vertreten hierzu die Auffassung, die Auskunft des Auswärtigen Amtes sei unpräzise, widersprüchlich und nicht erschöpfend. Allein aufgrund der Verwendung eines veralteten Stempels hätte nicht der Schluss gezogen werden dürfen, dass es sich bei dem Schreiben der Gendarmerie um eine Fälschung handele. Eine unmittelbare Nachforschung bei der Gendarmerie hätte sich aufgedrängt, sei jedoch unterblieben. Demgegenüber seien die Recherchen bei der Oberstaatsanwaltschaft und dem türkischen Anwalt möglicherweise nicht sachgerecht erfolgt, so dass die erhaltenen Antworten nicht aussagekräftig seien. Aber selbst wenn gegen den Kläger zu 1) kein Ermittlungsverfahren anhängig sei, erscheine es durchaus möglich, dass gegen ihn wegen separatistischer Aktivitäten lediglich auf der Stufe der Gendarmerie ein Verfahren durchgeführt werde, was dann auch den Suchvermerk im Nüfusregistrauszug erklären würde. Solche Ermittlungen würden anlässlich einer Überprüfung des Klägers zu 1) bei der Einreisekontrolle mittels einer Rückfrage bei den lokalen Sicherheitsbehörden bekannt und zum Anlass für Repressalien genommen. Die Kläger halten daher weitere Nachforschungen des Auswärtigen Amtes für notwendig.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. November 2003 abzuändern, den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8. November 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person der Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten haben sich im Berufungsverfahren nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

In der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 2006 haben die Kläger Beweisanträge gestellt, die der Senat ebenso abgelehnt hat wie die daraufhin

erhobenen Gegenvorstellungen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die Prozessakten des vorliegenden Verfahrens, die Prozessakte des Verwaltungsgerichts Wiesbaden 7 E 30689/97.A betreffend das erste Asylfolgeverfahren der Kläger, die Prozessakte des Verwaltungsgerichts Wiesbaden 7 E 30986/98.A = Hess. VGH 6 UZ 865/00.A betreffend das zweite Asylfolgeverfahren der Kläger, die Prozessakte des Verwaltungsgerichts Wiesbaden 7 E 2326/02.A = Hess. VGH 6 UZ 3568/03.A betreffend die Feststellung des Bundesamtes zu § 53 AuslG im Anschluss an das zweite Asylfolgeverfahren, die Prozessakte des Verwaltungsgerichts Wiesbaden betreffend die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (7 G 2341/02.A, 7 G 384/03.A, 7 G 855/03.A und 7 G 1278/03.A), die beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes betreffend Erstverfahren und drei Folgeantragsverfahren der Kläger (je 1 Hefter), auf die Grundsatzentscheidungen des Senats vom 14. Oktober 1998 (6 UE 214/98.A), 27. Januar 1999 (6 UE 1253/96.A), 29. November 2002 (6 UE 2235/98.A), 22. Januar 2003 (6 UE 2656/97.A), 27. Januar 2005 (6 UE 2929/03.A) und vom 16. März 2005 (6 UE 2342/02.A und 6 UE 3076/02.A) sowie des 12. Senats des erkennenden Gerichts vom 8. September 2003 (12 UE 2586/02.A) einschließlich der dort verwerteten abgedruckten Erkenntnisquellen sowie die Erkenntnisquellen, die sich aus der nachstehend abgedruckten und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisliste ergeben, darüber hinaus den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Erkenntnisliste Kurden - 6. Senat - (Stand: 04.11.2005)

1. 01.02.1998 Rumpf an VG Berlin
(PKK, Sicherheitskräfte, Dorfschützer, Binnenmigration, Provinz Sanli Urfa)
2. 18.03.1998 Klee, Bericht über eine Informationsreise einer Ärztinnengruppe in die Türkei vom 11. - 18.03.1998
(Situation der inländischen Flüchtlinge, engagierte Oppositionelle)
3. 31.03.1998 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrele-

- vante Lage in der Türkei - Lagebericht -
4. 31.03.1998 GefAA, Bericht über eine Informationsreise nach Istanbul vom 27. bis 31.03.1998
(Information über ausländer- und asylrechtliche Aspekte der gegenwärtigen Situation in der Türkei)
 5. 15.04.1998 a. i. an VG Hamburg
(PKK, Sicherheitskräfte, Minderjährige, Existenzminimum, Provinz Bingöl)
 6. 16.06.1998 Kaya an VG Stuttgart
(MED-TV)
 7. 08.07.1998 Auswärtiges Amt an VG Mainz
(Frauen, Migration allgemein, Existenzsicherung)
 8. 24.07.1998 a. i. an VG Wiesbaden
(Wehrpflicht)
 9. 24.07.1998 Rumpf an VG Berlin
(PKK, Sippenhaft, Rückkehrgefährdung)
 10. 29.07.1998 GfbV an VG Freiburg
(Strafnachrichtenaustausch, Exilpolitik, Autobahnblockade)
 11. 18.08.1998 Kaya an VG Würzburg
(Dorfschützer)
 12. 18.09.1998 AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
 13. 22.09.1998 Oberdiek an VG Sigmaringen
(Abschiebungsfälle)
 14. 07.10.1998 a. i. an VG Freiburg
(Strafnachrichtenaustausch, Exilpolitik)
 15. 20.10.1998 Oberdiek an VG Sigmaringen - Ergänzung -
(Abschiebungsfälle, Exilpolitik)
 16. 22.10.1998 Rumpf an VG Stuttgart
(MED-TV)
 17. 22.12.1998 AA an VG Sigmaringen
(Abschiebungsfälle)
 18. 07.01.1999 AA an VG Freiburg
(Fisleme)
 19. 08.01.1999 AA an VG Stuttgart
(MED-TV)
 20. 12.01.1999 Rumpf an VG Berlin
(Exilpolitik)
 21. 15.01.1999 Kaya an VG Sigmaringen
(Abschiebungsfälle)
 22. 03.02.1999 a. i., Gefährdung von Kurden im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei
 23. 03.02.1999 a. i., an VG Sigmaringen
(Abschiebungsfälle)
 24. 12.02.1999 Rumpf an VG Ansbach
(Wehrpflicht)
 25. 18.02.1999 Rumpf an VG Ansbach
(Exilpolitik)

26. 25.02.1999 AA, ad hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung in der Türkei nach Festnahme Öcalans
27. 04.03.1999 Rumpf an VG Sigmaringen (Abschiebungsfälle)
28. 22.04.1999 Kaya an VG Stuttgart (Dorfschützer, Özel Tims)
29. 29.04.1999 Oberdiek an VG Berlin (Rückkehrgefährdung nach der Verhaftung Öcalans)
30. 30.04.1999 a. i. an VG Aachen (Exilpolitik)
31. 30.04.1999 Graf, Türkei Lageanalyse - November 1998 bis April 1999
32. 27.07.1999 a. i. an VG Oldenburg (Exilpolitik)
33. 07.09.1999 AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
34. 27.09.1999 Rumpf an VG Freiburg (Fisleme)
35. 20.12.1999 Max-Planck-Institut an VG Kassel (Wehrpflicht)
36. 28.12.1999 Kaya an OVG Mecklenburg-Vorpommern (Sippenhaft)
37. 28.02.2000 Kaya an VG Frankfurt/Oder (Exilpolitik)
38. 30.03.2000 Isernhinke, Bericht zur Reise in die Türkei vom 10. - 16.03.2000
39. 27.04.2000 Oberdiek an OVG Hamburg (Frauen, Existenzminimum)
40. 29.04.2000 Kaya an OVG Hamburg (Frauen, Existenzminimum)
41. 13.05.2000 Taylan an OVG Hamburg (Frauen, Existenzminimum)
42. 01.06.2000 Niedersächsischer Flüchtlingsrat (Pro-Asyl) an VG Oldenburg (Exilpolitik)
43. 19.06.2000 Rumpf an VG Darmstadt (Sicherheitslage nach der Festnahme Öcalans)
44. 22.06.2000 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
45. 01.08.2000 Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes MIT in Deutschland
46. 29.09.2000 Kaya an VG Sigmaringen (Exilpolitik)
47. 23.11.2000 a. i. an VG Augsburg (Fisleme)
48. 30.11.2000 Auswärtiges Amt, ad hoc-Bericht zu aktuellen Abschiebungsfällen in die Türkei
49. 12.12.2000 Oberdiek an VG Sigmaringen (Dorfschützer, Öcalan)
50. 22.12.2000 Kaya an VG Sigmaringen

51. 16.01.2001 (Dorfschützer)
Taylan an VG Oldenburg
(MED-TV jetzt Medya-TV, Exilpolitik)
52. 19.01.2001 a. i., Willkürliche Inhaftierung/Unfares Gerichtsverfahren/Misshandlung
53. 23.01.2001 Rumpf an VG Augsburg
(Dorfschützer, Wehrdienstentzug, inländische Fluchtalternative)
54. 10.03.2001 Kaya an VG Sigmaringen
(Notstandsprovinzen, PKK, Rückkehrgefährdung, Öcalan)
55. 05.05.2001 Kaya an VG Schleswig
(Exilpolitik)
56. 28.05.2001 Oberdiek an VG Sigmaringen
(Exilpolitik)
57. 01.06.2001 Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei im Mai 2001
58. 06.07.2001 Rumpf an VG Gießen
(Wehrdienstentziehung, Ausbürgerung)
59. 24.07.2001 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
60. 30.08.2001 Rat der Europäischen Union (CIREA 45), Bericht über die Informationsreise in die Türkei vom 17. bis 23. März 2001
61. 20.09.2001 Kaya an VG Greifswald
(Exilpolitik)
62. 20.03.2002 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
(Anlage: Medizinische Versorgung psychisch kranker Menschen in der Türkei)
63. 15.07.2002 Rumpf an OVG Nordrhein-Westfalen
(Restriktionen bezüglich des Gebrauchs der kurdischen Sprache)
64. 16.07.2002 Klinikum der Philipps-Universität Marburg an Bundesamt
(medizinische Versorgung epileptischer Kinder in der Türkei)
65. 04.08.2002 Oberdiek an OVG Mecklenburg-Vorpommern
(Unterschriftenaktion zur Einführung des kurdischen muttersprachlichen Unterrichts in Schulen)
66. 22.08.2002 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge an OVG Schleswig-Holstein
(Frauenhäuser in der Türkei)
67. 30.08.2002 Kaya an OVG Mecklenburg-Vorpommern
(Unterschriftenaktion zur Einführung des kurdischen muttersprachlichen Unterrichts in Schulen)
68. 09.10.2002 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
69. 16.10.2002 Auswärtiges Amt an Hess. VGH
(Notstandsrecht in der Türkei)
70. 16.06.2003 Deutscher Bundestag, Bericht über die Delegationsreise des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe in den Iran und die Türkei vom 10. bis 16. Mai 2003
71. 21.06.2003 Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei, Zur Aktuellen Situation

- Juni 2003
72. 12.08.2003 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
 73. 13.08.2003 Schweizerische Flüchtlingshilfe
(medizinische Versorgungslage in der Türkei)
 74. 15.09.2003 Kaya an VG Stuttgart
(Exilpolitik)
 75. 18.09.2003 Auswärtiges Amt an VG Bremen
(Fahndung)
 76. 06.01.2004 Auswärtiges Amt an VG Gießen
(Grenzkontrollen, Fahndung)
 77. 03.02.2004 Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen
(Yeziden)
 78. 08.02.2004 Kaya an VG Stuttgart
(Medya-TV, Folter)
 79. 05.03.2004 Kaya an VG Frankfurt/Oder
(Sippenhaft)
 80. 03.04.2004 Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., Berlin
(Menschenrechtslage)
 81. 17.04.2004 Dr. Tellenbach an VG Stuttgart
(Exilpolitik)
 82. 02.05.2004 Kaya an VG Frankfurt/Oder
(Grenzkontrollen, Fahndung)
 83. 19.05.2004 Auswärtiges Amt; Lagebericht
 84. 20.05.2004 Aydin an VG Greifswald
(Exilpolitik)
 85. 08.07.2004 Europäische Kommission an Europäischen Rat
(Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt)
 86. 24.08.2004 a. i. an VG Sigmaringen
(Grenzkontrollen, Folter)
 87. 25.10.2004 Kaya an OVG Münster
(Menschenrechtslage, Folter, Sippenhaft)
 88. 14.12.2004 Kaya an VG Wiesbaden
(Exilpolitik)
 89. 17.12.2004 a. i. an OVG Münster
(Menschenrechtslage, Folter, Exilpolitik)
 90. 03.05.2005 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
 91. 18.05.2005 Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei, Zur aktuellen Situation
- Mai 2005
 92. 02.07.2005 a. i. Länderkurzinfo Türkei, Juli 2005
(Menschenrechtslage, Folter)
 93. 02.07.2005 Kaya an VG Wiesbaden
(Exilpolitik)
 94. 21.07.2005 Taylan an VG Sigmaringen
(Grenzkontrolle, Folter)
 95. 08.08.2005 Kaya an VG Sigmaringen

(Strafverfolgung, Grenzkontrolle, Folter)

Entscheidungsgründe:

Die von dem Senat zugelassene und auch sonst zulässige Berufung ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen, da die Kläger in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsentscheidung weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte noch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch hilfsweise auf die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 5 und 7 AufenthG haben.

Allerdings sind bei den Klägern zu 1) und 2) die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt.

Insbesondere liegen Wiederaufgreifensgründe in Form einer neuen Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor. Zwar weisen die zunächst im Folgeverfahren geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten keine qualitative Änderung gegenüber denjenigen auf, die bereits Gegenstand des vorangegangenen Asylfolgeverfahrens waren. Anders verhält es sich jedoch mit den während des Gerichtsverfahrens erfolgten Meinungskundgaben, da diese deutliche qualitative Steigerungen beinhalten, insbesondere was die Diktion der gegen den türkischen Staat gerichteten Angriffe anbelangt. Dies gilt sowohl für die unter dem Namen der Kläger zu 1) und 2) verfassten Leserbriefe und Zeitungsartikel als auch insbesondere für den Fernsehauftritt vom 22. April 2003. Es kann zumindest nicht von vornherein in Abrede gestellt werden, dass ein solches Auftreten sich nach außen hin exponierter darstellt als das bisherige exilpolitische Verhalten der Kläger. Ob dies tatsächlich zutrifft und auch zu einer positiven Entscheidung in der Sache führt, ist nicht im Rahmen von § 51 Abs. 1 VwVfG zu entscheiden, sondern im Rahmen der daraufhin erforderlichen Entscheidung zur Sache selbst. § 51 Abs. 2 VwVfG kann schon deshalb nicht

entgegenstehen, weil diese Umstände erst im laufenden Gerichtsverfahren eingetreten sind. Sie wurden auch nach § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von drei Monaten geltend gemacht. Dass dies ausdrücklich zunächst (nur) in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erfolgte, ist unschädlich, weil der dortige Vortrag erkennbar auch für das Hauptsacheverfahren gelten sollte.

Auch bezüglich der von dem Kläger zu 1) vorgelegten Unterlagen aus der Türkei, die seinen nicht widerlegbaren Angaben zufolge erst im Juli bzw. August 2003 bei ihm in Deutschland eingetroffen sind und von deren Existenz sein Vater in der Türkei erst kurz zuvor erfahren haben will, liegen die Voraussetzungen vor. Insoweit handelt es sich allerdings nicht um eine neue Sachlage, sondern um ein neues Beweismittel im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, denn der Kläger hatte bereits in den vorangegangenen Asylverfahren im Kern unverändert vorgetragen, dass nach ihm in der Türkei wegen Unterstützung der PKK gesucht werde. Den vorgelegten Unterlagen kann auch nicht von vornherein die Eignung abgesprochen werden, eine dem Kläger günstigere Entscheidung herbeizuführen, da sich der Fälschungscharakter dieser Unterlagen jedenfalls nicht in einer Weise aufdrängt bzw. aufgedrängt hat, dass dem Senat eine Beweisaufnahme in Form einer Überprüfung durch das Auswärtige Amt entbehrlich schien. Diese Überprüfung hat im Übrigen ergeben, dass eines der vorgelegten Schriftstücke sogar als echt angesehen wird. Auch bezüglich der Vorlage dieser Unterlagen ist die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gewahrt worden.

Die nunmehr zu treffende Entscheidung in der Sache fällt jedoch zu Ungunsten der Kläger zu 1) und 2) aus, da sie keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte haben.

Asylrecht als politisch Verfolgter im Sinne des mit dem früheren Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG übereinstimmenden Art. 16a Abs. 1 GG genießt, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat (BVerfG, 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341 = EZAR 200 Nr. 1). Wer unverfolgt seinen Heimatstaat verlassen hat, ist nur dann als Asylberechtigter

anzuerkennen, wenn ihm aufgrund eines beachtlichen Nachfluchttatbestandes politische Verfolgung droht (§ 28 AsylVfG; BVerfG, 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51 = EZAR 200 Nr. 18; BVerwG, 20.11.1990 - 9 C 74.90 -, BVerwGE 87, 152 = EZAR 201 Nr. 22). Eine Verfolgung ist in Anlehnung an den Flüchtlingsbegriff des Art. 1 Abschn. A Nr. 2 GK als politisch im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG anzusehen, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt (BVerfG, 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u.a. -, BVerfGE 76, 143 = EZAR 200 Nr. 20; BVerwG, 17.05.1983 - 9 C 874.82 -, BVerwGE 67, 195 = EZAR 201 Nr. 5, u. 26.06.1984 - 9 C 185.83 -, BVerwGE 69, 320 = EZAR 201 Nr. 8). Diese spezifische Zielrichtung ist anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbarem Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln (BVerfG, 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315, 344 = EZAR 201 Nr. 20; zur Motivation vgl. BVerwG, 19.05.1987 - 9 C 184.86 -, BVerwGE 77, 258 = EZAR 200 Nr. 19). Werden nicht Leib, Leben oder physische Freiheit gefährdet, sondern andere Grundfreiheiten wie etwa die Religionsausübung oder die berufliche und wirtschaftliche Betätigung, so sind allerdings nur solche Beeinträchtigungen asylrelevant, die nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaats aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, a.a.O., u. 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u.a. -, a.a.O.; BVerwG, 18.02.1986 - 9 C 16.85 -, BVerwGE 74, 31 = EZAR 202 Nr. 7). Die Gefahr einer derartigen Verfolgung ist gegeben, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abgestellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss (BVerwG, 03.12.1985 - 9 C 22.85 -, EZAR 202 Nr. 6 = NVwZ 1986, 760 m.w.N.). Die Prüfung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erfordert eine qualifizierende Betrachtungsweise, die neben der Eintrittswahrscheinlichkeit auch die zeitliche Nähe des befürchteten Eingriffs berücksichtigt (BVerwG, 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, EZAR 200 Nr. 30). Einem Asylbewerber, der bereits einmal politisch

verfolgt war, kann eine Rückkehr in seine Heimat nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG, 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, a.a.O.; BVerwG, 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169 = EZAR 200 Nr. 12 m.w.N.).

Der Asylbewerber ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, EZAR 630 Nr. 13 = NVwZ 1985, 36, 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, EZAR 630 Nr. 23 = InfAuslR 1986, 79, u. 23.02.1988 - 9 C 32.87 -, EZAR 630 Nr. 25), und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen (vgl. BVerwG, 22.03.1983 - 9 C 68.81 -, Buchholz 402.24 Nr. 44 zu § 28 AuslG, u. 18.10.1983 - 9 C 473.82 -, EZAR 630 Nr. 8 = ZfSH/SGB 1984, 281). Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben (BVerwG, 23.11.1982 - 9 C 74.81 -, BVerwGE 66, 237 = EZAR 630 Nr. 1). Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, a.a.O.).

Nach den Feststellungen im Asylerstverfahren, denen gegenüber auch keine Wiederaufgreifensgründe geltend gemacht wurden, haben die Kläger die Türkei unverfolgt verlassen, so dass eine Anerkennung als Asylberechtigte nur aufgrund beachtlicher Nachfluchtgründe in Betracht kommt. Für die Prognose der Verfolgungsgefahr ist daher der Maßstab anzulegen, ob den Klägern bei einer

Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Nach diesen Grundsätzen drohen den Klägern im Hinblick auf die von ihnen geltend gemachten veränderten Umstände bei ihrer Rückkehr keine asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen seitens des türkischen Staates.

Soweit sich die Kläger zu 1) und 2) auf ihre exilpolitischen Aktivitäten berufen, dürfte eine Anerkennung als Asylberechtigte nach § 28 Abs. 1 AsylVfG bereits daran scheitern, dass es sich um unbeachtliche, selbst geschaffene subjektive Nachfluchtgründe handelt. Bei der Klägerin zu 2) knüpfen die exilpolitischen Aktivitäten eindeutig nicht an eine feste, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigte Überzeugung an, da die Klägerin zu 2) weder in den vorangegangenen Asylverfahren noch in diesem Verfahren etwas über eine wie auch immer geartete politische Betätigung in der Türkei vorgetragen hatte. Hinsichtlich des Klägers zu 1) ist zwar vorgetragen worden, er habe die PKK unterstützt und sei deshalb verfolgt worden. Dieser Vortrag wurde jedoch im Erstverfahren durch das Verwaltungsgericht aufgrund erheblicher Widersprüche als unglaublich angesehen. Dem vermochte der Kläger zu 1) in der Folgezeit nicht erfolgreich entgegenzutreten, so dass auch bezüglich des Klägers zu 1) eine erkennbare Betätigung der politischen Überzeugung in der Türkei nicht feststellbar sein dürfte. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich die Kläger zu 1) und 2) aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes in der Türkei noch keine feste Überzeugung bilden konnten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).

Selbst wenn die neueren exilpolitischen Aktivitäten nicht als unbeachtlich anzusehen wären, würden weder die "Fernsehauftritte" der Kläger zu 1) und 2) noch die unter ihren Namen verfassten Zeitungsartikel und Leserbriefe in verschiedenen PKK-nahen Publikationen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei ihrer Rückkehr in die Türkei politischen Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere einer politisch motivierten Strafverfolgung ausgesetzt sein könnten.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass verschiedene Äußerungen der Kläger zu 1) und 2) in Leserbriefen, Zeitungsartikeln und insbesondere auch anlässlich des Fernsehauftritts neben Sympathiebekundungen für die PKK (bzw. unter ihrer neueren Bezeichnung KADEK) sowie deren inhaftierten Führer Öcalan auch heftige Angriffe auf den türkischen Staat enthalten und sich in dieser plakativen und überpointierten Form möglicherweise selbst unter Berücksichtigung der Liberalisierung des türkischen Strafrechts nicht mehr als bloße, zulässige Kritik oder sachliche Auseinandersetzung mit Fakten darstellen, so dass auch nach Inkrafttreten der Bestimmungen des neuen türkischen Strafgesetzbuches zum 1. Juni 2005 (vgl. Anlage zum Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.11.2005) eine Strafbarkeit vorliegen könnte, beispielsweise nach § 301 Abs. 1 und 2 Türkisches Strafgesetzbuch - TStGB - (Erniedrigung des Türkentums, der Republik sowie der staatlichen Organe und Einrichtungen). Maßgeblich ist jedoch die tatsächliche Strafpraxis und danach erscheint ein Vorgehen gegen die Kläger zu 1) und 2) wegen ihrer Äußerungen eher unwahrscheinlich; dies auch dann, wenn man unterstellt, dass neben Publikationen wie der „Özgür Politika“ auch Sendungen des Senders Mesopotamya-TV von den türkischen Behörden ausgewertet werden, da dieser zwar möglicherweise einen niedrigeren Bekanntheitsgrad, aber letztlich die gleiche Zielrichtung wie MEDYA-TV hat, welcher als Propagandasender der PKK bzw. nunmehr KADEK gilt. Dies ergibt sich hinreichend deutlich und verlässlich aus dem Senat vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen, weshalb dem auf Einholung weiterer Sachverständigengutachten abzielenden Beweisantrag der Kläger nicht zu entsprechen war. Auf die in der Sitzungsniederschrift wiedergegebene Begründung zur Ablehnung des Beweisantrages wird Bezug genommen. Bei vergleichbaren Äußerungen in MEDYA-TV (Sympathiebekundungen für die PKK, ehrenvolle Anrede des PKK-Führers Öcalan, Vorwurf eines Massakers durch den türkischen Staat) hat die Sachverständige Dr. Tellenbach in einem Gutachten an das Verwaltungsgericht Stuttgart vom 17. April 2004 dargelegt, dass zwar theoretisch eine Bestrafung bei der Rückkehr in die Türkei bei einem solchen Fall nicht auszuschließen, in der Realität aber wenig wahrscheinlich ist. Danach sind propagandistische Aktionen von solch relativ geringem Gewicht häufig und die Strafverfolgungsorgane schon aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage, gegen alle

einzuschreiten. Aus dem von den Klägern selbst in das Verfahren eingeführten Gutachten von Dr. Tellenbach an das Verwaltungsgericht Wiesbaden (Bl. 150 bis 151 der Gerichtsakte) ergibt sich zudem, dass beispielsweise Auftritte in MEDYA-TV genauso wie entsprechende Äußerungen in Publikationen in Printmedien in der Vergangenheit zwar zur Einleitung von Strafverfahren geführt haben, dabei aber auffällt, dass die Personen typischerweise herausgehobene Funktionäre sind und durchaus nicht alle Verfahren mit Verurteilungen enden. Dies wird wiederum durch das Auswärtige Amt bestätigt, wonach selbst nach der früheren Gesetzeslage und Strafpraxis, die eine großzügige Auslegung und Heranziehung einfachgesetzlicher Strafrechtsbestimmungen zur Beschränkung der Meinungsfreiheit ermöglichten, die Zahl der entsprechenden Anklagen und vor allem der Verurteilungen bereits 2003 und 2004 drastisch zurückgegangen sind und es mittlerweile nur noch in 10 % der angeklagten Fälle zu Verurteilungen kommt (Lagebericht vom 11.11.2005, S. 11 und 21 bis 22). Exilpolitische Aktivitäten, unter anderem auch Meinungskundgaben wie im vorliegenden Fall, führen nur bei Personen zur Gefahr einer Strafverfolgung, die im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig sind. Die türkischen Strafverfolgungsbehörden haben in der Regel nur ein Interesse an der Verfolgung im Ausland begangener Gewalttaten bzw. ihrer konkreten Unterstützung (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.11.2005, S. 27).

Vor diesem Hintergrund sind die von den Klägern zu 1) und 2) getätigten Äußerungen nicht als geeignet anzusehen, in der Türkei eine Strafverfolgung nach sich zu ziehen. Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht verkannt werden, dass die Kundgabe möglichst plakativer Äußerungen von zahlreichen kurdischen Asylbewerbern gezielt lanciert wird, um für ihr Asylverfahren etwas vorweisen zu können, aus dem sich eine vermeintliche Gefährdung ergeben soll. Es ist davon auszugehen, dass dem türkischen Staat diese Hintergründe und Zusammenhänge auch durchaus bekannt sind und er entsprechend zu differenzieren weiß (Dr. Tellenbach an VG Stuttgart vom 17.04.2004). Dies passt wiederum auch mit der bereits dargestellten Erkenntnis zusammen, dass entsprechende Verfahren hauptsächlich gegen herausgehobene Funktionsträger oder sonstige exponierte Personen eingeleitet werden.

Demgegenüber kann nicht davon ausgegangen werden, dass bloße Mitläufer und Sympathisanten wie die Kläger zu 1) und 2), deren Auftreten den Eindruck erweckt, sich lediglich durch möglichst plakative Bekenntnisse einen Asylgrund schaffen zu wollen, ein beachtliches Risiko laufen, in der Türkei tatsächlich mit Strafverfahren überzogen zu werden, geschweige denn, dass ernsthaft mit einer Verurteilung zu rechnen ist. Im Übrigen spricht gegen die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens, dass jedenfalls der Kläger zu 1) ausweislich der Nachforschungen des Auswärtigen Amtes nicht in das zentrale Fahndungsregister eingetragen ist. Dies bedeutet, dass nach dem Kläger zu 1) seitens der Staatsanwaltschaft nicht offiziell gesucht wird. Auch wenn dies nicht den sicheren Umkehrschluss zulässt, dass gegen ihn keine Ermittlungen im Gange sind oder nach seiner Rückkehr noch durchgeführt werden, kann daraus zumindest gefolgert werden, dass ein unterstelltes Strafverfolgungsinteresse nicht von erheblichem Gewicht sein kann. Darüber hinaus würde voraussichtlich anlässlich der routinemäßigen Überprüfung bei der Einreise nicht festgestellt werden können, dass gegen den Kläger zu 1) wegen seiner Aktivitäten im Bundesgebiet ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, selbst wenn es entgegen der vorstehenden Einschätzung ein solches Ermittlungsverfahren geben sollte. Wenn der Kläger gerade nicht im zentralen Fahndungsregister aufgeführt ist, fehlt es für die mit der Einreisekontrolle befassten Personen an Anhaltspunkten, um entsprechende Nachforschungen in diese Richtung gezielt anstellen zu können. Selbst wenn eine Rückfrage bei den lokalen Behörden im Heimatort, etwa bei der Gendarmeriekommandantur , erfolgen sollte, können dortige mögliche Erkenntnisse über den Kläger zu 1) jedenfalls nicht in einem Zusammenhang mit Ermittlungen wegen exilpolitischer Aktivitäten stehen oder gebracht werden.

Eine Gefährdung des Klägers zu 1) vermag sich auch nicht aus den in diesem Verfahren vorgelegten und von dem Auswärtigen Amt auf Beweisbeschluss des Senats hin auf ihre Echtheit überprüften Unterlagen zu ergeben. Allein aus dem nach Lage der Dinge wohl echten Suchvermerk im Personenstandsregister ergibt sich keineswegs, dass gegen den Kläger landesweit etwas Relevantes und Aktuelles vorliegt. Die Nachforschungen des Auswärtigen Amtes haben nämlich ergeben, dass der Kläger zu 1) weder im zentralen Fahndungsregister eingetragen ist, noch bei den

hierfür in Betracht kommenden Oberstaatsanwaltschaften ein Ermittlungsverfahren gegen ihn geführt wird. Die spekulativen Mutmaßungen der Kläger, diese Nachforschungen könnten so unsachgemäß geführt worden sein, dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse nicht verwertbar seien, sind mangels objektiver belastbarer Anhaltspunkte derart vage und unsubstantiiert, dass der Senat den diesbezüglichen Beweisantrag der Kläger ebenfalls abgelehnt hat, wobei wegen der Einzelheiten wiederum auf die in der Sitzungsniederschrift wiedergegebene Begründung Bezug genommen wird. Ergänzend ist anzumerken, dass allein der Umstand, dass bezüglich der Echtheit des Schreibens der Gendarmeriekommandantur auf Recherchen vor Ort verzichtet wurde, nachdem der Fälschungscharakter dieses Schreibens bereits aus der Verwendung eines veralteten Dienstsiegels geschlussfolgert wurde, auch dann nicht die Annahme rechtfertigt, die übrigen Nachforschungen seien in untauglicher und unsachgemäßer Weise erfolgt, wenn der Rückschluss von der Verwendung eines veralteten Dienstsiegels auf die Fälschung des vorgelegten Schriftstückes im vorliegenden Fall nicht begründet gewesen sein sollte. Das Auswärtige Amt hat in seiner Auskunft vom 21. Juli 2004 aufgezeigt, dass die Nachforschungen bei den Oberstaatsanwaltschaften und dem Personenstandsamt durch einen Vertrauensanwalt durchgeführt wurden und es ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ohne weiteres davon auszugehen, dass ein solcher Vertrauensanwalt die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt, um derartige Nachforschungen so durchzuführen, dass sie zu tragfähigen und verwertbaren Erkenntnissen führen. Zudem besteht auch der von den Klägern erblickte Widerspruch zwischen dem (echten) Suchvermerk im Personenstandsregister einerseits und dem Nichtvorhandensein eines offiziellen Ermittlungsverfahrens bei der Oberstaatsanwaltschaft in dieser Form nicht. Vielmehr haben bereits in den vorangegangenen Asylverfahren die Überprüfungen der von den Klägern jeweils vorgelegten Unterlagen stets ergeben, dass es sich um Fälschungen handelte und die angeblichen Strafverfahren nicht existieren. Schon deshalb erscheint es folgerichtig und plausibel, dass gegen den Kläger zu 1) nach wie vor kein Ermittlungsverfahren wegen seiner (angeblichen) früheren Aktivitäten in der Türkei anhängig ist. Vielmehr müsste man sich umgekehrt fragen, woher ausgerechnet nach

so langer Zeit nun plötzlich Erkenntnisse der Strafverfolgungsorgane stammen sollen, die ausreichen, um gegen den Kläger nunmehr ein offizielles Ermittlungsverfahren durchzuführen. Wenn der Kläger aber weder im zentralen Fahndungsregister aufgeführt ist, noch gegen ihn ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, kann der von der örtlichen Gendarmeriekommandantur ¹ veranlasste Suchvermerk keine Relevanz (mehr) haben, und zwar unabhängig davon, aus welchem Grund der Suchvermerk veranlasst wurde.

Andere Feststellungen sind nach den ergebnislos verlaufenen Nachforschungen des Auswärtigen Amtes hierzu ohnehin nicht möglich. Vorstellbar erscheint allenfalls, dass der Suchvermerk insofern überholt ist, als Ermittlungen gegen den Kläger zu 1) zu einem früheren Zeitpunkt anhängig waren, aber ergebnislos abgeschlossen wurden. In diesem Fall wäre nicht ersichtlich, was dem Kläger zu 1) dann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch bei einer Rückkehr in die Türkei drohen sollte.

Lediglich vorstellbar erscheint weiterhin, dass die Gendarmerie „auf eigene Faust“ und ausschließlich auf lokaler Ebene unterhalb der Schwelle eines offiziellen Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger zu 1) einen Verdacht hegt bzw. gehegt und deshalb zu dem damaligen Zeitpunkt nach ihm gesucht hat. Dem kann aber jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedeutung mehr im Sinne einer landesweiten Gefährdung des Klägers zu 1) zukommen, da ein möglicher Verdacht der lokalen Gendarmerie gegen den Kläger zu 1), wenn er denn überhaupt noch bestehen sollte, jedenfalls nicht Eingang in (noch aktuelle) offizielle Ermittlungen oder gar Strafverfahren gefunden hat und der Kläger zu 1) deshalb auch nach den vorstehenden Ausführungen gerade nicht landesweit gesucht wird. Aus diesen Gründen bedarf es auch keiner weiteren Nachforschungen mehr, ob das Schreiben der Gendarmeriekommandantur entgegen dem anhand der Ausführungen des Auswärtigen Amtes begründeten Anschein vielleicht doch echt sein könnte. Selbst wenn das Schreiben echt wäre und es sich dabei auch inhaltlich nicht etwa um eine bloße Gefälligkeitsbescheinigung ohne realen Hintergrund handeln sollte (vgl. zu dieser Möglichkeit: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.11.2005, S. 42), bleibt es dabei, dass im Hinblick auf die in dem Schreiben in Bezug genommenen Vorgänge im Jahre 1993 jedenfalls kein offizielles Verfahren gegen den Kläger zu 1) anhängig ist und nach ihm gerade nicht landesweit gesucht wird.

Der Kläger zu 1) ist auch nicht gezwungen, sich wieder an seinen früheren Heimatort zu begeben und es auf eine mögliche Konfrontation mit der lokalen Gendarmerie ankommen zu lassen. Es ist nach den vorstehenden Ausführungen nicht ersichtlich, dass ein unterstelltes fortbestehendes Interesse der lokalen Gendarmeriekommandantur außerhalb des Ortes bzw. der Heimatregion noch von Bedeutung sein könnte. Der Kläger muss daher auch nicht befürchten, dass er anlässlich der routinemäßigen Überprüfungen bei der Einreisekontrolle einer menschenrechtswidrigen Behandlung unterzogen und/oder an die Gendarmeriekommandantur überstellt wird, wenn Erkenntnisse der Gendarmeriekommandantur über den Kläger aufgrund einer möglichen Rückfrage der mit der Einreisekontrolle betrauten Personen bekannt werden sollten. Insoweit handelt es sich um spekulative Szenarien, für die unter Berücksichtigung der dem Senat vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen eine objektive Grundlage fehlt.

Vielmehr ist bezüglich der Behandlung abgeschobener Asylbewerber bei der Einreise in die Türkei Folgendes festzustellen:

Ein als Asylbewerber identifizierter Rückkehrer muss bei der Einreise regelmäßig damit rechnen, dass er zunächst festgehalten und einer intensiven Überprüfung unterzogen wird. Dies gilt insbesondere, wenn gültige Reisedokumente nicht vorgewiesen werden können. In diesem Fall erfolgt regelmäßig eine genaue Personalienfeststellung (unter Umständen Kontaktaufnahme mit der Personenstandsbehörde und Abgleich mit dem Fahndungsregister) sowie eine Befragung nach Grund und Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei, Grund der Abschiebung, eventuellen Vorstrafen in Deutschland, Asylantragstellung und Kontakten zu illegalen türkischen Organisationen im In- und Ausland (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19.5.2004, S. 44, vom 03.05.2005, S. 33 und vom 11.11.2005, S. 36). Diese Einholung von Auskünften, während der der Rückkehrer meist in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache festgehalten wird, konnte in der Vergangenheit bis zu mehreren Tagen dauern; Fälle, in denen eine Befragung bei Rückkehr länger als mehrere Stunden dauerte, sind dem Auswärtigen Amt in jüngster Zeit allerdings nicht mehr bekannt geworden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom

03.05.2005, S. 34 und vom 11.11.2005, S. 36 - 37). Da den türkischen Behörden bekannt ist, dass viele türkische Staatsbürger aus wirtschaftlichen Gründen mit dem Mittel der Asylantragstellung versuchen, in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, werden Verfolgungsmaßnahmen nicht allein deshalb durchgeführt, weil der Betroffene in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 19. Mai 2004, S. 45 und vom 3. Mai 2005, S. 34). Besteht der Verdacht einer Straftat (z.B. Passvergehen, illegale Ausreise), werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet;

Wehrdienstflüchtige haben damit zu rechnen, festgenommen, gemustert und ggf. einberufen zu werden und zwar unter Umständen nach Durchführung eines Strafverfahrens (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19.05.2004, S. 44, vom 03.05.2005, S. 34 und vom 11.11.2005, S. 36).

Dem Auswärtigen Amt (Lagebericht vom 03.05.2005, S. 34 und vom 11.11.2005, S. 36 - 37) ist seit fast vier Jahren kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde. Auch türkische Menschenrechtsorganisationen werden dort dahingehend zitiert, dass aus ihrer Sicht diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen. Dies wird bestätigt durch Taylan (an VG Sigmaringen vom 31. Mai 2005), wonach keine Informationen aus den vergangenen drei Jahren über Misshandlungen und Folterungen abgeschobener oder freiwillig in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber vorliegen. Auch Personen, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, soll danach keine Folter drohen, auch nicht im Falle der Inhaftierung. Auch amnesty international (Länderkurzinfo vom Juli 2005) bestätigt, dass in den letzten Jahren keine Fälle mehr bekannt geworden sind, in denen Kurden, selbst wenn sie auf niedrigem Niveau exilpolitisch aktiv waren, nach ihrer Abschiebung in die Türkei festgenommen und gefoltert wurden. Zwar geht amnesty international (a.a.O.) nach wie vor von einer erheblichen Foltergefahr bei Mitgliedern militanter politischer Organisationen aus, vor allem wenn bei ihnen Erkenntnisse über Organisationsstrukturen im Ausland oder in der Türkei vermutet werden, doch spricht auch amnesty international nur von einem einzigen bekannten Referenzfall im August 2004. Der Betroffene soll im August 2004

drei Nächte lang in der Antiterrorabteilung der Polizei in Istanbul gefoltert und anschließend für drei Monate inhaftiert worden sein, weil er der Verantwortung für einen Anschlag der PKK bezichtigt wurde, obwohl er in der gleichen Sache vor seiner Flucht nach Deutschland vom Gericht freigesprochen worden war. Sämtliche anderen in den vorgenannten Erkenntnisquellen angeführten Fälle betreffen nicht die Behandlung abgeschobener Personen, sondern vor allem das Auftreten von Menschenrechtsverletzungen im Südosten der Türkei vor dem Hintergrund des Wiederaufflammens der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und dem Militär oder auch im Zusammenhang mit der Ableistung des Wehrdienstes, bei kritischer journalistischer Berichterstattung oder sonstigen Aktivitäten in der Türkei. Hinsichtlich der im vorliegenden Fall im Mittelpunkt stehenden Frage, mit welcher Behandlung der Kläger zu 1) bei der Einreisekontrolle anlässlich seiner Rückkehr in die Türkei zu rechnen hat, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen hingegen, dass die Gefahr einer Folterung oder Misshandlung als unwahrscheinlich angesehen werden kann. Dies ergibt sich schon daraus, dass je nach Auskunftsquelle entweder kein einziger oder nur ein einziger Referenzfall erlittener Folter (nach erfolgter Überstellung an die Antiterrorabteilung der Polizei) bekannt geworden ist. Setzt man dies ins Verhältnis zu den Zahlen aus Deutschland abgeschobener türkischer Staatsangehöriger (laut Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.08.2003 insgesamt 4121 Personen im Jahre 2001 und 4577 im Jahre 2002, für die folgenden Jahre enthalten die späteren Lageberichte keine Zahlen, es dürfte aber von einer ähnlichen Größenordnung ausgegangen werden), muss die Gefahr der Misshandlung oder Folterung abgeschobener Personen als sehr gering bezeichnet werden. Allenfalls bei gravierenden Erkenntnissen oder Verdachtsmomenten gegenüber einer abgeschobenen Person erscheint es demnach vorstellbar, dass es nicht nur zu einer Überstellung an die Antiterrorabteilung der Polizei, sondern dort auch zu Misshandlung und Folter kommen kann. Ein vergleichbar exponierter Hintergrund wie in dem von amnesty international angeführten Referenzfall, nämlich der trotz eines gerichtlichen Freispruchs weiterbestehende Verdacht der aktiven Beteiligung an einem Anschlag in der Türkei, ist bei dem Kläger zu 1) nicht einmal ansatzweise ersichtlich. Vielmehr weisen seine exilpolitischen Aktivitäten im Bundesgebiet insgesamt nur ein niedriges Profil auf und lassen ihn als bloßen Mitläufer und

Sympathisanten erscheinen. Auch ist gegen den Kläger zu 1), wie bereits mehrfach gesagt, kein offizielles Ermittlungsverfahren anhängig. Allein der Umstand, dass eine lokale Gendarmeriekommandantur möglicherweise gegen den Kläger zu 1) unterhalb der Schwelle eines offiziellen Verfahrens Verdachtsmomente hegt und deswegen nach ihm sucht, kann nach den vorstehenden Ausführungen kein hinreichender Anlass sein, gegen den Kläger zu 1) landesweit, speziell anlässlich der Überprüfung bei der Einreise in die Türkei, in menschenrechtswidriger und asylrelevanter Weise vorzugehen. Genauso wenig ist zu erwarten, dass der Kläger zu 1) an die Gendarmeriekommandantur überstellt wird, obwohl gegen ihn nichts Konkretes und Offizielles vorliegt.

Nach alledem kann auch ein unterstelltes fortbestehendes Interesse der lokalen Gendarmeriekommandantur die Gefahr einer landesweiten politischen Verfolgung des Klägers zu 1) nicht begründen, weshalb auch keine weiteren Nachforschungen hinsichtlich der Echtheit des Schreibens der Gendarmeriekommandantur erforderlich sind und mithin der entsprechende Beweisantrag der Kläger abzulehnen war. Auch insoweit wird auf die in der Sitzungsniederschrift wiedergegebene Begründung der Ablehnung des Beweisantrages Bezug genommen.

Für die Klägerin zu 2) gelten die obigen Ausführungen erst recht, da bei ihr nicht einmal vorgetragen oder sonstwie ersichtlich ist, dass eine mögliche lokale Suche nach dem Kläger zu 1) sich auf ihre Person erstrecken könnte.

Aus den gleichen Gründen liegen die mit Ausnahme hier nicht einschlägiger Besonderheiten inhaltsgleichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor, wobei der Senat dahinstehen lässt, ob eine Feststellung insoweit nicht bereits nach § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich der Kläger zu 3) und 4) liegen bereits die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens mangels eines Wiederaufgreifensgrundes i.S.d. § 51 Abs. 1 VwVfG nicht vor, so dass der Hauptantrag insoweit schon aus diesem Grund ohne Erfolg bleibt.

Auch die hilfsweise begehrte Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 5 und 7 AufenthG kommt nicht in Betracht. Soweit die Gefahr drohender Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder einer unmenschlichen Behandlung (§ 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK) als Ausfluss einer politischen Verfolgung geltend gemacht wird, kann auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen werden. Anhaltspunkte für das Bestehen verfolgungsunabhängiger, zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO und § 711 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne von § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.